



1	Name		
2	Vorname		
3	Steuernummer	lfd. Nr. der Anlage	
Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			Anlage N-AUS
4	in	(Staat)	(Für jeden Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.)
Steuerentlastung für die Ausländstätigkeit			
Im Kalenderjahr 2020 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen			
5	<input checked="" type="checkbox"/> nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	<input checked="" type="checkbox"/> aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)	
6	<input checked="" type="checkbox"/> nach dem Ausländstätigkeitserlass (ATE)		
Allgemeine Angaben			
7	Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein Wohnsitz im Ausland?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, bitte die Zeilen 8 bis 11 ausfüllen
8	Straße und Hausnummer		
9	Postleitzahl, Ort		
10	Staat		
11	Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, lt. gesonderter Aufstellung
Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung			
12	Name (Bezeichnung)		
13	Straße und Hausnummer		
14	Postleitzahl, Ort		
15	Staat		
16	Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)		
17	Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)		
Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit			
18	Art der Ausländstätigkeit des Arbeitnehmers	vom	bis
19		T T M M J J J J	T T M M J J J J
20	Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat (siehe Anleitung)		Tage
Unterbrechung der Tätigkeit			
21	Grund	vom	bis
22		T T M M J J J J	T T M M J J J J
Die Tätigkeit erfolgte			
23	<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.		
24	<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.		
25	<input checked="" type="checkbox"/> bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.		
26	<input checked="" type="checkbox"/> für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.		
27	<input checked="" type="checkbox"/> für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.		
28	<input checked="" type="checkbox"/>		



Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)

31 Name (Bezeichnung)

32 Straße und Hausnummer

33 Postleitzahl, Ort

34 Staat

Angaben zum Arbeitslohn

– Ohne besondere Lohnbestandteile lt. Zeile 77 –

35 Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) EUR

36 Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist (z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte) +

37 Steuerfreier Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 16 a / b der Lohnsteuerbescheinigung(en) +

38 Zwischensumme

abzüglich darin enthaltener nach ausländischem Recht steuerpflichtiger und nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerfreien Arbeitslohn)

39 Bezeichnung

abzüglich nicht enthaltener nach ausländischem Recht steuerfreier und nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerpflichtigen Arbeitslohn)

40 Bezeichnung

41 Summe in- und ausländischer Arbeitslohn

Aufteilung des Arbeitslohns lt. Zeile 41

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland (siehe Anleitung)

42 Bezeichnung

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat lt. Zeile 4 entfällt (siehe Anleitung)

43 Bezeichnung

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 der übrigen Anlage(n) N-AUS

44 Bezeichnung

45 Verbleibender Arbeitslohn

Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns

46 Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland Tage

47 davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat Tage

48 $\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 47)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 46)}} = \text{verbleibender ausländischer Arbeitslohn}$ EUR

49 direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 +

50 Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 48 und 49)

51 nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 50 aus weiteren Anlagen N-AUS +

52 Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (nur in der ersten Anlage N-AUS: Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 48 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reichen Sie bitte geeignete Unterlagen ein. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid und den entsprechenden Zahlungsbeleg ein. Sofern der andere Staat ein Selbstveranlagungsverfahren vorsieht und daher keinen Steuerbescheid erteilt, reicht die Vorlage des Zahlungsbelegs und einer Kopie der Steuererklärung aus. Besteht im Ausland keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführten Steuerbeträge ergeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt geltend.

Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns

61	Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Tage
62	davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Tage
63	$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 62)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 61)}} = \text{verbleibender ausländischer Arbeitslohn}$	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	EUR
64	direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43	+	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
65	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 63 und 64)		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
66	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 65 aus weiteren Anlagen N-AUS	+	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
67	Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (nur in der ersten Anlage N-AUS: Betrag übertragen in Zeile 23 der Anlage N)		<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 63 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

Steuerbefreiung aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

68	Auf welchem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?				
69	Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)?				
70	Art der ausgeübten Tätigkeit				
71	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N, sofern das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	EUR

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ

72	Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet – Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	EUR
73	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen	+	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
74	Summe		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
75	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 74 aller weiteren Anlagen N-AUS	+	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
76	Gesamtsumme der Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn zuzuordnen sind (Betrag übertragen in Zeile 76 der Anlage N)		<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Besondere Lohnbestandteile (mit Anwendung der sog. Fünftel-Regelung)

77	Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (lt. gesonderter Aufstellung) – nicht in Zeile 41 enthalten –	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	EUR
78	Werbungskosten zu Zeile 77	-	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
79	Verbleibender Betrag		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
80	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 79 aller weiteren Anlagen N-AUS	+	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
81	Gesamtsumme der steuerfrei zu stellenden Einkünfte (Betrag übertragen in Zeile 24 der Anlage N)		<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Hinweis: Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 EStG mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in Zeile 17 und / oder 18 der Anlage N einzutragen.
Werbungskosten lt. Zeile 78 dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.

Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen (z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

82	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	EUR
83	Werbungskosten zu Zeile 82 (Betrag übertragen in Zeile 76 der Anlage N)		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
84	Staatsangehörigkeit(en)	<input type="text"/>			

Hinweis: Die Angaben zum Arbeitslohn lt. den Zeilen 35 bis 81 sind nicht erforderlich.